

Satzung

zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)“ vom 30. Januar 2002

Auf der Grundlage der am 11. Februar 2002 öffentlich bekannt gemachten „Erschließungsbeitragsatzung“ der Stadt Oberlungwitz vom 30. Januar 2002 ist eine Änderung in Form einer Änderungssatzung wie folgt festzusetzen:

Artikel 1

- Änderungen -

§ 4 wird durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

„Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt bei Erschließungsanlagen, die

- | | |
|--|-----------|
| a) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 10 v. H., |
| b) überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen | 40 v. H., |
| c) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen | 70 v. H. |

des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.“

Artikel 2

- In-Kraft-Treten -

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

H i n w e i s

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberlungwitz, den 24. April 2002

Schubert
Bürgermeister